Nachweis von Leistungsmerkmalen im Vergabeverfahren

Mit Gütezeichen einfacher beschaffen

Die Forderung von Gütezeichen ("Label", "Siegel", "Zertifikat") kann den öffentlichen Einkauf erleichtern. Öffentliche Auftraggeber können für Leistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Leistungen den geforderten Merkmalen entsprechen, soweit die Bedingungen erfüllt sind, die ein Gütezeichen erfüllen muss. Das regeln § 34 VgV für die europaweite Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen sowie § 7a Abs. 6 EU VOB/A für Bauleistungen.

Wichtigen Phasen der Leistungsbeschreibung

Die Regelungen für Gütezeichen gehen zurück auf Art. 43 der europäischen Richtlinie 2014/24/EU. Die unionsrechtlichen Vorgaben sind nahezu vollständig in die deutschen Rechtsvorschriften umgesetzt worden. Gütezeichen können demnach in den wichtigen Phasen der Leistungsbeschreibung, der Angebotswertung (Zuschlagskriterien) und der Vertragsausführung (Ausführungsbedingungen) Berücksichtigung finden. Neben den Umweltgütezeichen sind auch soziale oder sonstige Gütezeichen erlaubt. Ob ein öffentlicher Auftraggeber ein bestimmtes Gütezeichen verlangt, liegt in seinem Ermessen. Er darf hierbei, anders als noch in der Max-Havelaar-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 10. Mai 2012 - C-368/10) festgestellt, auch pauschal auf ein bestimmtes Gütezeichen verweisen. Der öffentli-



Ob ein öffentlicher Auftraggeber ein bestimmtes Gütezeichen wie etwa den Blauen Engel verlangt, steht in seinem Ermessen.

FOTO DPA/RALF HIRSCHBERGER

che Auftraggeber ist insoweit also rien, die mit dem Auftragsgegennicht mehr dazu gezwungen, die geforderten sozialen, umweltbezogenen oder sonstigen Merkmale des Auftragsgegenstands in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen aufzuzählen. Das vereinfacht für öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren und reduziert ihren zeitlichen Beschaffungsauf-

Das Vergaberecht stellt an Gütezeichen insgesamt fünf Bedingungen an deren Inhalt und ihres Verforderungen betreffen nur Krite-

stand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale des Auftragsgegenstands geeignet sind. Dadurch werden insbesondere Anforderungen ausgeschlossen, die sich nicht auf die vertragsgegenständliche Leistung, sondern auf die allgemeine Unternehmenspolitik beziehen. (2.) Die Gütezeichen-Anforderungen

gründen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien. Diskriminierend könnte fahrens: (1.) Die Gütezeichen-Anzum Beispiel die Anforderung "lokal" sein. (3.) Die Gütezeichen

werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle bedeutsamen interessierten Kreise, wie zum Beispiel staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen, teilnehmen können. (4.) Die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich, etwa durch Veröffentlichung der Anforderungen im Internet. (5.) Die Gütezeichen-Anforderungen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Unternehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maß-

geblichen Einfluss ausüben kann. Dadurch werden vor allem Selbstzertifizierungen oder Eigensiegel ausgeschlossen. Gütezeichen, welche alle vorgenannten Bedingungen erfüllen sind etwa "Der Blaue Engel" oder das "EU-Ecola-

Für den Fall, dass der öffentliche Auftraggeber nicht alle Anforderungen eines bestimmten Gütezeichens verlangt, muss er im Vergabeverfahren angeben, welche genauen Anforderungen gemeint sind und diese konkret benennen. Öffentliche Auftraggeber, die ein

bestimmtes Gütezeichen fordern, müssen zudem alle anderen Gütezeichen akzeptieren, die bestätigen, dass die Leistung gleichwertige Gütezeichen-Anforderungen erfüllt. Dies gilt vor allem für Gütezeichen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wur-

Andere geeignete Nachweise akzeptieren

Wenn ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit hat, das vom öffentlichen Auftraggeber geforderte oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber außerdem andere geeignete Nachweise akzeptieren. Das gilt aber nur dann, wenn das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

Für die Recherche nach möglichen infrage kommenden Gütezeichen kann öffentlichen Auftraggebern zum Beispiel die Internetseite http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltig*keit.de/guetezeichen/* wertvolle Hilfe bieten. Die Online-Datenbank "Kompass Nachhaltigkeit" wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelt. Der Kompass Nachhaltigkeit schafft Transparenz und dient als Navigationshilfe für die vielfältigen in der Praxis verwandten Gütezeichen, Label und Siegeln. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Startschuss für die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes

Die E-Rechnung kommt

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) IT-Dienstleistungsgenossenschaft DATEV die "Produktivsetzung" der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) bekanntgegeben. Als zentrale Rechnungseingangsstelle ermöglicht die neue Plattform den Unternehmen die elektronische Rechnungsstellung an die Emp-

Bundesverwaltung.

In einer mehrmonatigen Pilotdem Unternehmen SAP und der tet. Zentraler Bestandteil des Projekts ist die zukünftige "PEP-POL"-Schnittstelle, über die automatisiert Rechnungen übermittelt werden können. Das Kürzel "PEPPOL" steht für das EU-Projekt "Pan European Public Procuvon etlichen EU-Mitgliedstaaten ZRE eine einfache Erstellung der

Am 20. November 2018 haben fängersysteme der unmittelbaren rufen worden war und inzwischen als offenes Projekt ("Open PEP-POL") fortgeführt wird. Neben und das Bundesministerium der phase hatte das BMI zuvor die dem Rechnungseingang über PEP-Finanzen (BMF) gemeinsam mit Funktionsfähigkeit der ZRE getes- POL, der ab Mitte 2019 bei der ZRE genutzt werden kann, stand parallel auch die direkte Rechnungsverarbeitung mithilfe von Software für einen reibungslosen Ablauf im Mittelpunkt der Proiektarbeit.

Nach Überzeugung des Bundes rement Online", das vor Jahren ermöglicht die nun vorgestellte

Auch der Upload einer schon erstellten E-Rechnung ist möglich. der bereits angeführte Webservice mittels PEPPOL sukzessive das Angebot einer komfortablen Einreichung der E-Rechnung komplettieren.

Die ZRE setzt die Vorgaben des E-Rechnungsgesetzes des Bundes und der E-Rechnungsverordnung des Bundes um, die der Umset-

das nationale Recht dienen. Auf scher Rechnungen zu ermögli-Basis des Bundesgesetzes zur Zudem werden weitere Eingangs- E-Rechnung regelt die E-Rechkanäle wie E-Mail, DE-Mail und nungsverordnung des Bundes Näheres zu den Anforderungen an die technische Beschaffenheit einer E-Rechnung im gesetzlichen Sinne sowie Einzelheiten zu Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber.

Seit dem 27. November 2018 ist die unmittelbare Bundesverwalauf freiwilliger Basis ins Leben ge- elektronischen Rechnung über zung der EU-Richtlinie zur elek- tung verpflichtet, den Eingang

eine komfortable Oberfläche. tronischen Rechnungsstellung in und die Verarbeitung elektronichen. Für die übrigen Behörden des Bundes gilt die Regelung entsprechend ab dem 27. November 2019.

Neben der Bundesregelung wurden beziehungsweise werden inzwischen auch Länderregelungen zur elektronischen Rechnungsstellung erarbeitet. Dabei kann es zu Abweichungen der Länderbestimmungen von der Bundesregelung in Einzelfällen kommen. > FV

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag online finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter

www.bsz.de/business

